



BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN AB 1. JANUAR 2025

1. Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

Die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO und ALV bleiben unverändert.

Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO und ALV			
	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV/IV/EO	5.3%	5.3%	10.6%
ALV	1.1% für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	1.1% für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	2.2%

Neu sind auf Löhnen unter 2 500 Franken nur Beiträge zu bezahlen, wenn dies die Arbeitnehmenden verlangen (bisher 2 300 Franken).

2. Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag wird von 514 Franken auf 530 Franken erhöht. Der maximale Beitragssatz beträgt 10 % des massgebenden Einkommens.

Sinkende Beitragsskala ab 2025					
Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitragssatz	Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitragssatz
von mind.	aber weniger als		von mind.	aber weniger als	
10 100	17 600	5.371	40 500	43 000	6.976
17 600	23 000	5.494	43 000	45 500	7.222
23 000	25 500	5.617	45 500	48 000	7.469
25 500	28 000	5.741	48 000	50 500	7.840
28 000	30 500	5.864	50 500	53 000	8.209
30 500	33 000	5.987	53 000	55 500	8.580
33 000	35 500	6.235	55 500	58 000	8.951
35 500	38 000	6.481	58 000	60 500	9.321
38 000	40 500	6.728	60 500		10.000

3. Familienzulagen – Neue Eckwerte

Das Mindesteinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende beträgt 7'560 Franken bzw. 630 Franken im Monat.

Die bezugsberechtigten Kinder in den Kantonen **Graubünden, Glarus, St. Gallen und Zürich** haben mit einer gültigen Verfügung wie folgt Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen:

Höhe Familienzulagen ab 1. Januar 2025		
Kanton	Kinderzulagen in CHF bis 16 Jahre	Ausbildungszulagen in CHF ab 16 bis 25 Jahre
GR	230	280
GL	215	268
SG	245	298
ZH	215 bis 12 Jahre 268 ab 12 Jahre	268

Beitragssätze für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2025		
Kanton	Beitragssatz Arbeitgebende	Beitragssatz Selbständigerwerbende
GR	1.60 %	1.60 %
GL	1.4 %	1.4 %
SG	1.8 %	1.6 %
ZH	1.00 %	

Meldepflicht

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Ausgleichskasse unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanwartsberechtigung führen.

Diese Mitteilung vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.